

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Kiesabbau in Thüringen - Teil II

Einem Medienbericht der Thüringischen Landeszeitung aus dem Jahr 2015 zufolge gab es in Mühlhausen einen Fall, in dem einem Eigentümer der Zutritt zu seinem Grundstück verwehrt wurde, weil der darunter liegende Kies beziehungsweise die Abbaurechte von der Treuhand verkauft wurden. Dies sei auf die nicht vollständige Angleichung des Bergrechts Ost und West zurückzuführen. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags schreibt in seiner Ausarbeitung WD 5-3000-113/18: "So ist mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR nach Art. 8 des Einigungsvertrages das Bundesberggesetz (BBergG) grundsätzlich auch im neuen Bundesgebiet in Kraft getreten. Modifikationen für die Überleitung des Bergrechts enthält allerdings Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III des Einigungsvertrages."

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Kleine Anfrage 7/4337 vom 27. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. März 2023 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die aktuelle Anzahl der kiesabbauenden Unternehmen in Thüringen und deren Stammsitz/Hauptsitz sowie darüber vor, ob sie Entschädigungen an Grundstückseigentümer gezahlt haben, über die Dauer ihrer jeweiligen Bergbauberechtigungen oder einen möglichen Bestandsschutz?

Antwort:

In Thüringen sind der Landesregierung 43 Unternehmen bekannt, die derzeit Kies abbauen. Von diesen 43 handeln 5 Unternehmen ausschließlich außerhalb des Bergrechts nach Wasser- beziehungsweise Baurecht. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren haben die Unternehmen zustellfähige Anschriften angegeben, was für das jeweilige Genehmigungsverfahren zwingend benötigt wird. Ob die Unternehmen gegebenenfalls neben der im Verfahren angegebenen Anschrift anderweitige Stamm- oder Hauptsitze haben, wird nicht gesondert erfasst. Ebenso werden für die Verwaltungsverfahren keine Daten über etwaige Zahlungen der Unternehmen an Grundstückseigentümer erhoben.

Die in Thüringen bestehenden Bergbauberechtigungen auf Kies sind wie folgt befristet (Jahresangabe und Anzahl in Klammern):

Bis 2024 (2), 2025 (2), 2026 (3), 2028 (1), 2029 (1), 2030 (1), 2031 (1), 2032 (1), 2035 (2), 2036 (2), 2038 (1), 2040 (5), 2041 (4), 2042 (5), 2045 (1), 2047 (5), 2051 (1), 2056 (2), 2064 (4), 2068 (1) und unbefristet (30).

Die befristeten Bergbauberechtigungen sind unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Satz 3 Bundesberggesetz (BBergG) einer Verlängerung zugänglich.

2. Wie viele der in Frage 1 erwähnten Unternehmen bauen nach Kenntnis der Landesregierung Kies an Standorten ab (bitte Standorte benennen), an denen das Grundstück beziehungsweise die Oberfläche über der Abbaufäche nicht dem Unternehmen gehört (wie im geschilderten Fall)?

Antwort:

Da eine Betriebsplanzulassung nicht zur Nutzung fremder Grundstücke berechtigt, sind die Eigentumsverhältnisse an den für den beabsichtigten Abbau in Anspruch zu nehmenden Grundstücken nicht Gegenstand der Prüfung der Zulassungsfähigkeit eines bergrechtlichen Betriebsplans und werden daher nicht gesondert erfasst.

Soweit die Zulassung des Abbaus mittels Planfeststellung erfolgt, werden die vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer am Verfahren beteiligt. Dabei erfolgt allerdings keine Unterscheidung danach, ob die Grundstücke für den Abbau als solchen, für Betriebs- beziehungsweise Infrastruktureinrichtungen, für naturfachliche Ausgleichsmaßnahmen oder für sonstige Maßnahmen des Vorhabenträgers in Anspruch genommen werden sollen.

Insofern kann jenseits der allgemeinen Aussage, dass es keine unübliche Konstellation darstellt, wenn ein Teil der in Anspruch genommenen Grundstücke nicht im Eigentum des Bergbautreibenden steht und sich dieser die Inanspruchnahme durch den Eigentümer zivilrechtlich gestatten lässt, keine genauere Auskunft gegeben werden.

Der geschilderte Fall in Mühlhausen ist hier nicht bekannt (vergleiche Antwort zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage 7/4336 – Kiesabbau Thüringen Teil I).

3. Wie viele Eigentümer verfügen aktuell in Thüringen über Abbaurechte von Kies, der sich auf ihrem Grundstück beziehungsweise unter der Grundstücksfläche befindet?

Antwort:

Darüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. Wie viele ehemalige Kiesabbaugruben gibt es wo in Thüringen und wie viele der Gruben sind zwischenzeitlich mit Wasser (für Brauchwasser, als Angelgebiet et cetera) gefüllt?

Antwort:

Eine Übersicht sämtlicher "ehemaliger Kiesgruben" in Thüringen, insbesondere auch solcher, die außerhalb des Bergrechts oder in fernerer Vergangenheit betrieben wurden, liegt der Landesregierung nicht vor.

5. Wer ist für die Instandhaltung oder für die Absicherung dieser ehemaligen Kiesabbaugruben zuständig und mit welchen Kosten ist dies jährlich verbunden?

Antwort:

Wer verantwortlich ist (zum Beispiel Eigentümer, Pächter, Betreiber oder Nutzer) und wie sich eine etwaige Rangfolge mehrerer Verantwortlicher untereinander gestaltet, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, insbesondere nach welchem Rechtsregime sich der Abbau dereinst richtete und in welcher Weise und unter welchem Rechtsregime die ehemalige Kiesgrube gegenwärtig genutzt wird. Danach richtet sich auch die ordnungsbehördliche Zuständigkeit.

Zu jährlichen Instandhaltungs- und Absicherungskosten liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

6. Sind die Verkäufe der Abbaurechte durch die Treuhand und/oder die Grundabtretung der Abbaurechte für die in Thüringen gegebenen Fälle nach Kenntnis der Landesregierung mit einer Frist versehen und wenn ja, wann läuft diese jeweils aus?

Antwort:

Die Treuhandanstalt und später die BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH (im Weiteren: BVVG) haben Bergwerkseigentume verkauft, die der Treuhandanstalt im September 1990 verliehen wurden. Diese Abbaurechte sind wegen bestimmter Regelungen in Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1 des Einigungsvertrages unbefristet.

Auch die Kaufverträge, die die Treuhand beziehungsweise die BVVG mit den Unternehmen abgeschlossen haben, sind – jedenfalls soweit bekannt – unbefristet. Dies folgt bereits aus den zivilrechtlichen Regelungen für Kaufverträge (vergleiche §§ 433 ff. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) und Grundstücks-

übertragungen (vergleiche Buch 3 des BGB – auf Bergwerkseigentume ist nach § 9 Abs. 1 BBergG das Grundstücksrecht anzuwenden), welche eine zeitlich beschränkte Eigentumsübertragung von Grundstücken, wie auch eine vertragliche Verpflichtung dazu, nicht vorsehen.

Eine "Grundabtretung der Abbaurechte" gibt es nicht. Mit "Grundabtretung" wird das Verfahren nach den §§ 77 ff. BBergG bezeichnet, mit dem ein Bergbautreibender für seinen Betrieb gegen den Willen eines Grundeigentümers ein Verfügungsrecht an einem fremden Grundstück erlangen kann.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um gegebenenfalls auch rückwirkend Ungleichbehandlungen zwischen Westdeutschland und Ostdeutschland beim Abbau bergfreier Bodenschätze finanziell oder anderweitig abzumildern oder aufzuheben und was hat sie in den vergangenen zehn Jahren diesbezüglich unternommen?

Antwort:

Ungleichbehandlungen sind aus Sicht der Landesregierung nicht erkennbar.

Stengele
Minister